D'HORN

BEBAUUNGSPLAN
Nº C3 M=1:1000

ÄNDERUNGEN

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GEMASS § 9 (1) 1a BBAUG

- WR REINES WOHNGEBIET
- ~~WD DORFGEBIET~~
- ~~MI MISCHGEBIET~~
- ~~GEWERBEGEBIET~~
- ~~INDUSTRIEGEBIET~~

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- zB II ALS HÖCHSTGRENZE
- zB (II) ZWINGEND AUSGENOMMEN GARAGEN

- zB 0,4 GRUNDFLACHENZAHL
- zB (07) GESCHOSSFLACHENZAHL
- ~~zB 30 BAUMASSENZAHL~~

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG — GEM § 16(4) BAUNVO

BAUWEISE
GEMASS § 9 (1) 1b BBAUG

- o OFFENE BAUWEISE
- ~~NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG~~
- ~~g GESCHLOSSENE BAUWEISE~~
- ~~NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG~~
- ZWINGEND VORGESCHRIEBENE GRENZBEBAUUNG

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
GEMASS § 9 (1) 1b BBAUG

- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRENZE
- ~~BAULINIE~~
- ~~BAUGRENZE DIE MINDESTENS ZU 20 % ZU BEBAUEN IST BEZUGSBREITE IST DIE GEBAUDEBREITE OHNE NICHT EINGEBAUTE GARAGE~~

Ga FLÄCHEN FÜR GARAGEN — GEMASS § 9 (1) 1e BBAUG

DER ABSTAND ZWISCHEN GARAGEN UND STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIEN MUSS MINDESTENS 6,00 m BETRAGEN

NEBENANLAGEN
GEMASS § 14 (2) BAU NVO

AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND LEDIGLICH NEBENANLAGEN ENTSPRECHEND § 14 (2) BAU NVO ZULÄSSIG

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
GEMASS § 9 (1) 1f BBAUG

- SCHULE
- KIRCHE
- JUGENDHEIM
- KINDERGARTEN

VERKEHRSFLÄCHEN
GEMASS § 9 (1) 3 BBAUG

- P PARKPLATZ
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
GEMASS § 9 (1) 5+7 BBAUG

- KLÄRANLAGE

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGS-LEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG
GEMASS § 9 (1) 6 BBAUG

GRÜNFLÄCHEN
GEMASS § 9 (1) 8 BBAUG

- PARKANLAGE
- SPORTPLATZ
- FRIEDHOF
- SPIELPLATZ

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
GEMASS § 9 (1) 11 BBAUG

FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHATZEN
GEMASS § 9 (1) 9 BBAUG

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
GEMASS § 9 (1) 2 BBAUG

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN
GEMASS § 9 (1) 14 BBAUG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
GEMASS § 9 (5) BBAUG

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
GEMASS § 9 (1) 10 BBAUG

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN
GEMASS § 9 (4) BBAUG

- (L) DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
GEMASS § 103 BAUO NW.

- GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN — AUSGENOMMEN GARAGEN
- DACHNEIGUNGEN: FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN 18–35°
- MAX. DREMPELHÖHE VON OK. DACHGESCHOSSFUSSBODEN BIS OK. DREMPELFETTE: FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN 40 cm — AUSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN VORHANDENE BEBAUUNG MÖGLICH

~~ZWISCHEN STRASSENSEITIGER BAUGRENZE UND STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE (VORGARTEN) SIND NUR RASENBORD-STEINE BIS 20 cm HOCH, SPRIEGELZAUNE UND LEBENDE HECKEN BIS 0,80 m HOCH ERLAUBT~~

PARZELLENGRENZE EMPFOHLEN

BESTANDSANGABEN

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE PARZELLENGRENZEN
- FLURGRENZEN

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.ZT. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT

D'horn, den 8.8.1971

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DUREN KREISBAUABTEILUNG PLANUNGSSTELLE

Düren, den 8.8.1971

OBERBAUDIREKTOR — OBERBAURAT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STADTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST

Düren, den 8.8.1971

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG / DES RATES DER STADT VOM 8.4.1970 AUFGESTELLT WORDEN

D'horn, den 24.11.1971

BÜRGERMEISTER — AMTSDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT SEINEN ANLAGEN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 UND 9 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZ IN DER ZEIT VOM 18.10.71 BIS 18.11.71 OFFEN GELEGEN

D'horn, den 24.11.1971

AMTSDIREKTOR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG / ~~STADTVERTRETUNG~~ HAT IN IHRER SITZUNG VOM 18.11.1971 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

D'horn, den 24.11.1971

BÜRGERMEISTER — AMTSDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT VERFÜGUNG VOM ..... AZ ..... GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES GENEHMIGT

AACHEN, DEN .....19.. REGIERUNGSPRÄSIDENT

IM AUFTRAGE

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ ~~AM~~ IN ~~ORTSÜBLICHER~~ ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. GENEHMIGUNG / ~~ABLEHNUNG~~ ~~SIND~~ IST AM 22.9.72 ~~ORTSÜBLICH~~ BEKANNT GEMACHT WORDEN.

Langerwehe, den 26.9.72

Der Gemeindedirektor
In Vertretung
AMTSDIREKTOR

gehört zur Genehmigung vom 3. Juli 1972 Az. 34.3.11-149-330/72
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

REGIERUNGSPRÄSIDENT AACHEN

Gem. MERODE Fl. 3

Gem. MERODE Fl. 8